



Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenweg-Nord“

Seite 69

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 4(2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 78 „Leinenweg-Ost“

Seite 71

Bekanntmachung zur Auslobung eines „Preises für humanitäre Hilfen der Stadt Verl“

Seite 74

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenweg-Nord“

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenweg-Nord“, wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplanentwurf ist mit Begründung und der Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.“

A Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Bebauungsplan Nr. 90 „Schlangenweg-Nord“ gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 18.05.2020 bis zum 03.06.2020 im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Str. 5, Zimmer 253, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB dient der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden und die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Stellungnahme werden angemessen auf zwei Wochen verkürzt. Des Weiteren wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. In Bezug auf § 3 (1) 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Die Planung kann unter www.verl.de im Internet eingesehen werden.

B Geltungsbereich der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Geltungsbereich:

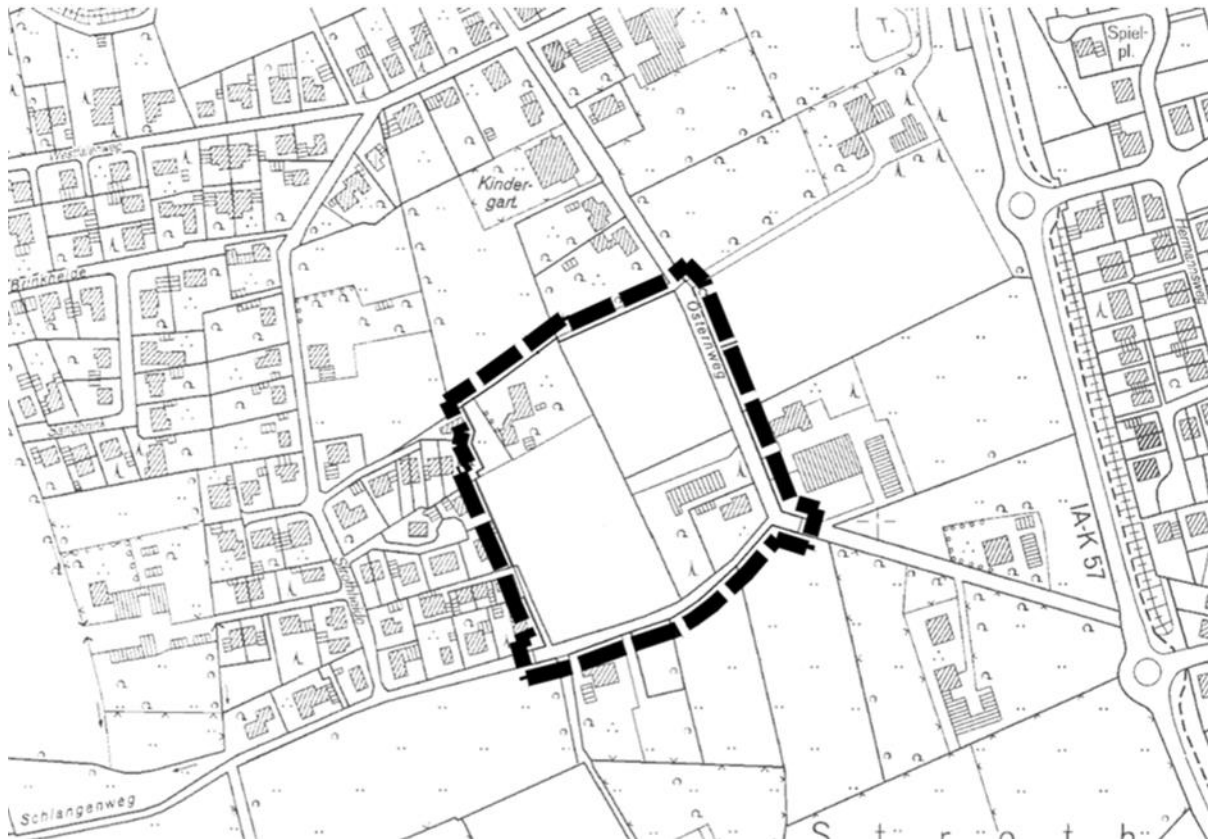


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenweg-Nord“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenweg-Nord“ ist in Abb. 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der rd. 2,7 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Verl, Flur 17 und umfasst die Flurstücke 1289, 1288, 1286, 1287, 431, 90 und 1275 sowie die Flurstücke 652, 921 und 1930 teilweise.

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB

Die erneute Auslegung wird erforderlich, da sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen Änderungen der Festsetzungen ergeben haben. Es wurden Überarbeitungen bezüglich der Festsetzungen zu den Höhen durch Neudefinition vorgenommen sowie eine maximale Gesamthöhe festgesetzt. Des Weiteren wurde ein Hinweis zu vorhandenen Leitungstrassen im Geltungsbereich des B-Plans aufgenommen.

D Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a (3) BauGB, wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt worden ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden aufgrund der vorhandenen Strukturen (Vorbelastung infolge anstehender und umgebender Bebauung sowie der Nutzung) und des Planungsziels Wohnraum nicht erwartet.

E Hinweise zur öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB

- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich sind.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.
- Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verl, den 06.05.2020

gez.
Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung**über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 78 „Leinenweg-Ost“**

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 78 „Leinenweg-Ost“, wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplanentwurf ist mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen. Für den Bebauungsplan wird der Geltungsbereich entsprechend des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Er umfasst die Grundstücke der Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstücke 2826 (tlw.), 790, 791, 3166, 1148, 1149, 3351, 3352, 3459, 3460, 3423, 2846, 5, 2592 (tlw.), 3167 (tlw.) und 3320 sowie das Grundstück Gemarkung Verl, Flur 17, Flurstück 911 (tlw.).“

A Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 18.05.2020 bis zum 21.06.2020 im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Str. 5, Zimmer 253, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB dient der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. In Bezug auf § 3 (1) 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Die Planung kann unter www.verl.de im Internet eingesehen werden.

B Geltungsbereich der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB

Geltungsbereich:

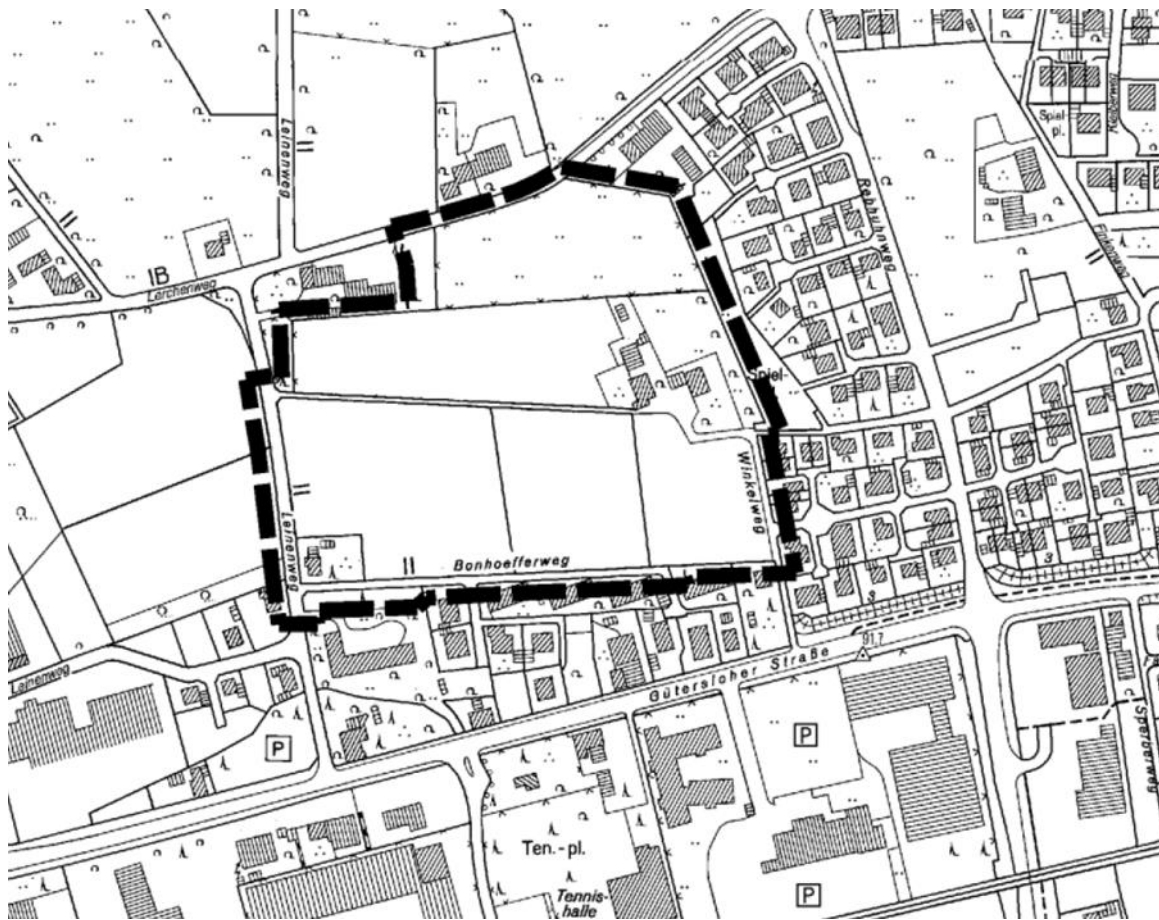


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 „Leinenweg-Ost“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 „Leinenweg-Ost“ ist in Abb. 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der rd. 6,5 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstücke 2826 (tlw.), 790, 791, 3166, 1148, 1149, 3351, 3352, 3459, 3460, 3423, 2846, 5, 2592 (tlw.), 3167 (tlw.) und 3320 sowie das Grundstück Gemarkung Verl, Flur 17, Flurstück 911 (tlw.).

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB

Die erneute Auslegung wird erforderlich, da der Bebauungsplan umfänglich geändert wurde. Geändert wurde insbesondere die Erschließung des Plangebietes, wodurch eine vollständige Aktualisierung der Plankarte erfolgte. Weitere wesentliche Änderungen sind die Festsetzung der privaten Grünfläche im Norden, sowie einer öffentlichen Grünfläche im Osten des Gebietes anschließend an den bestehenden Spielplatz. Die weiteren Festsetzungen zur Baugestaltung orientieren sich an der ursprünglichen Plankarte und aktuellen Planvorhaben der Stadt Verl. Ziel ist weiterhin die Schaffung von Wohnbauland.

D Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB

Folgende Umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 – Gebiete, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, sonstige Sachgüter, verbleibende Umweltbelange nach Anlage 1 BauGB, Nr. 2b, aa-hh, Auswirkungen während der Bauphase. Das Plangebiet umfasst etwa 6,5 ha gegenwärtig landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzter Flächen am westlichen Siedlungsrand der Kernstadt Verl.

Die naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet ergeben sich v. a. aus der Versiegelung des Bodens durch Straßen und Neubaumaßnahmen etc. Festsetzungen zu überbaubaren Flächen, Bauvolumina und zur Vorgartengestaltung gewährleisten die städtebauliche und gestalterische Einbindung in Umfeld und Straßenbild.

Naturräumliche Umweltauswirkungen für die Umgebung werden soweit erkennbar nicht verursacht. Die Planung berücksichtigt, durch auf die Bestandssituation im Umfeld abgestimmte Höhen- und Gestaltungsfestsetzungen, die Lage am Ortsrand.

E Hinweise zur öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB

- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich sind.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.
- Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verl, den 06.05.2020

gez.
Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung**zur Auslobung eines „Preises für humanitäre Hilfen der Stadt Verl“**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 Folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Verl beabsichtigt, das ehrenamtliche Engagement für internationale humanitäre Hilfsprojekte zu würdigen und beschließt die Auslobung eines „Preises für humanitäre Hilfen der Stadt Verl“ mit einem Preisgeld in Höhe von bis zu 15.000 Euro. Über mögliche Preisabstufungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
2. Um die Auszeichnung mit dem „Preis für humanitäre Hilfen der Stadt Verl“ können sich Vereine, Initiativen, Organisationen mit Sitz in Verl sowie Einzelpersonen mit Wohnsitz in Verl bewerben.
3. Die Vereine, Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen reichen ihre aussagekräftige Bewerbung unter Beachtung der Bewerbungsvoraussetzungen bis zum 31.07.2020 bei der Stadt Verl ein.
4. Über die Auszeichnung entscheidet als Jury der Haupt- und Finanzausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung.

Verl, 8. Mai 2020

Michael Esken
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat April 2020

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	20	19	
Ausländer	0	0	
Insgesamt	20	19	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
3		Inländer: + 3	Ausländer: - 3
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.03.2020	Veränderung	Einwohnerzahl am 30.04.2020
Inländer weiblich	11.455	+ 13	11.468
Inländer männlich	11.500	+ 16	11.516
Ausländer weiblich	1.282	- 6	1.276
Ausländer männlich	1.862	+ 4	1.866
Insgesamt	26.099	+ 27	26.126

Beilage zum „ Amtsblatt Verl “ 12/2020

Statistik des Standesamtes Verl für April 2020

G e b u r t e n:

Insgesamt		1
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		1
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	1

E h e s c h l i e ß u n g e n: 1

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	13
Mit Wohnsitz in Verl	12
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	1
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	3
80 bis 90 Jahre alt	5
Über 90 Jahre alt	4